

Abb. 1: Einstellung zum Robenzwang

## Die Pflicht zum Tragen der Berufstracht vor Gericht

Meinungsbild der Anwaltschaft – die Robe ist kein Aufreger-Thema mehr

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Auch wenn die Bedeutung des Auftretens vor Gericht für die Anwaltschaft angesichts seit Langem rückläufiger Eingangszahlen zurückgegangen ist – wer in der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterwegs, benötigt eine Robe. Ist diese Berufstracht aus Sicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein Relikt aus vergangenen Zeiten oder ein zeitgemäßes Symbol für Rolle und Funktion des Rechtsanwalts im Gerichtsverfahren? Das Soldan Institut hat diese Frage im Rahmen des Berufsrechtsbarometers geklärt. Nicht so überraschendes Fazit: Mit der Robe können die Anwältinnen und Anwälte gut leben. Interessanter ist, dass es keine Auffälligkeiten bei den Abweichlern gibt.

### I. Einleitung

„Die Robe verkörpert [...] für alle im Gerichtssaal Anwesenden erkennbar die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege und das Ziel einer ausgeglichenen und objektiven Verhandlungsatmosphäre, die durch die Grundsätze der Sachlichkeit und der Rationalität geprägt ist. Sie dient damit mittelbar auch der Rechts- und Wahrheitsfindung im Prozess und mithin der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege.“<sup>1</sup> So umschrieb der BGH in einem jüngeren Urteil zu (unzulässiger) Werbung auf Anwaltsroben die Bedeutung der Robe für die Rechtsstellung des Rechtsanwalts im Gerichtssaal. Gleichwohl ist die Pflicht, eine Robe zu tragen, nicht gänzlich unumstritten. Im so genannten „Robenstreit“ entschied das Bundesverfassungsgericht 1970, dass der seinerzeit auf Gewohnheitsrecht gestützte Robenzwang mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar ist.<sup>2</sup> Mittlerweile ist die Pflicht

zum Tragen einer Robe als anwaltliche Berufspflicht in § 20 BORA verankert. Allerdings gilt der Robenzwang nicht vor allen Gerichten, sondern nur dort, wo das Tragen der Robe „üblich“ (§ 20 BORA) beziehungsweise gewohnheitsrechtlich verfestigt ist. In einigen Bundesländern ist dieses Gewohnheitsrecht, dem über § 176 GVG durch den vorsitzenden Richter Geltung verschafft wird, in Form von Allgemeinverfügungen der Justizverwaltung festgehalten, die das äußere Erscheinungsbild der vor Gericht auftretenden Rechtspflegeorgane insgesamt, das heißt auch der Richter, Staatsanwälte und Amtsanwälte, betreffen.<sup>3</sup> Es erstreckt sich über die Robe hinaus zudem auch auf die Berufstracht als solche, das heißt auf weitere Kleidungsstücke wie Hemd und Krawatte beziehungsweise Bluse und Einstecktuch.

Üblichkeit im berufsrechtlichen Sinne und Gewohnheitsrecht decken sich nicht zwingend. Klärungsbedürftig ist deshalb das Verhältnis von berufsrechtlichem und gewohnheitsrechtlichem Robenzwang zueinander. Naheliegender erscheint das Verständnis, dass die Übertragung der Kompetenz zur Regelung der Amtstracht durch den Bundesgesetzgeber auf die Satzungsversammlung in § 59b Abs. 2 Nr. 6c BRAO und die nachfolgende Inanspruchnahme dieser Regelungskompetenz durch die Satzungsversammlung in § 20 BORA der Fortgeltung von Gewohnheitsrecht die Basis entzogen hat (und deshalb auch normhierarchisch unter dem Satzungsrecht stehende Allgemeinverfügungen der Justizverwaltung keine Geltung mehr beanspruchen können, soweit sie auch Rechtsanwälte adressieren). Insbesondere von Gerichten wird allerdings die Auffassung vertreten, dass dem Robenzwang eine Doppelfunktion zukomme. Einerseits habe er den Charakter einer Berufspflicht, andererseits diene er auch der verfahrensrechtlichen Pflicht zur Aufrechterhaltung einer bestimmten äußeren Verhandlungsordnung. Nur der erstgenannte Aspekt könne durch § 20 BORA geregelt werden, der zweite werde hingegen durch das gewohnheitsrechtliche Verfahrens- und Gerichtsverfassungsrecht, gegebenenfalls in seiner Ausgestaltung durch landesrechtliche Verwaltungsvor-

<sup>1</sup> BGH AnwBl 2017, 88 (Rn. 29) = NJW 2017, 407, 410.

<sup>2</sup> BVerfG NJW 1970, 851.

<sup>3</sup> Zum Beispiel NRW: Anordnung über die Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten, AV d. JM vom 5.2.1963 (3152 – I B. 5) – JMBl. NRW, S. 49.

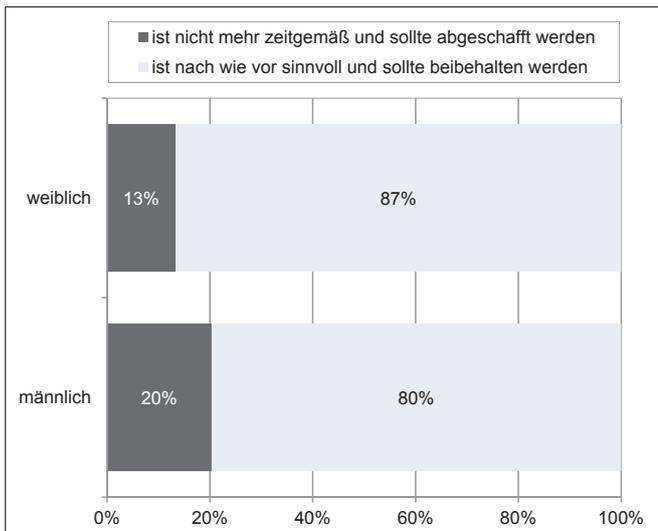


Abb. 2: Einstellung zum Robenzwang – nach Geschlecht\*  
\*statistisch signifikanter Zusammenhang ( $p < 0.05$ )

schriften, geregelt. Deshalb stünden beide Regelungen unabhängig nebeneinander.

Angesichts dieser undurchsichtigen Regelungslage kommt es immer einmal wieder zu Auseinandersetzungen zwischen Gerichten und Rechtsanwälten über die Frage, ob der Pflicht zum Tragen der Robe beziehungsweise der Berufstracht genüge getan wird. Diese Auseinandersetzungen werden, so hat es den Anschein, häufig aus grundsätzlichen Erwägungen heraus geführt, da die Beteiligten jeweils für sich das Primat ihres „Berufsgesetzes“ in Anspruch nehmen.

## II. Meinungsbild der Anwaltschaft

Da es in jüngerer Vergangenheit wieder vermehrt zu gerichtlichen Auseinandersetzungen über den Zwang, eine Robe als Berufstracht zu tragen, gekommen ist, wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Berufsrechtsbarometer des Soldan Instituts zu ihrer Einstellung zu der Berufspflicht aus § 20 BORA befragt. Gefragt wurde: „**Gerichtliche Auseinandersetzungen über den Zwang, eine Robe als Berufstracht zu tragen, waren jüngst wieder häufiger zu verzeichnen. Wie ist Ihre Einstellung zu dieser Berufspflicht aus § 20 BORA?**“ Die Befragten konnten die Frage dahingehend beantworten, dass der Robenzwang nicht mehr zeitgemäß ist und abgeschafft werden sollte oder dass er nach wie vor sinnvoll ist und beibehalten werden sollte. Zudem konnten die Befragten mitteilen, dass ihnen dieses berufsrechtliche Thema egal sei beziehungsweise sie keine Meinung zu ihm haben.<sup>4</sup>

Mit 79 Prozent hält eine sehr deutliche Mehrheit der befragten Anwältinnen und Anwälte die Robenpflicht für sinnvoll und plädiert für ihre Beibehaltung. Mit 18 Prozent ist eine eher kleine Teilgruppe der Anwaltschaft der Ansicht, dass die Robenpflicht nicht mehr zeitgemäß ist und abgeschafft werden sollte. Nur 3 Prozent der Befragten ist die Fra-

gestellung egal oder sie haben keine Meinung zu dieser Frage. Nur im Hinblick auf das Geschlecht ergaben sich signifikante Unterschiede in der Bewertung: Unter den Rechtsanwältinnen sind 87 Prozent der Ansicht, der Robenzwang sollte beibehalten werden, unter den männlichen Rechtsanwältinnen sind es 80 Prozent. Eine Erklärung könnte in dem geringeren Durchschnittsalter von Rechtsanwältinnen liegen, das dazu führt, dass Rechtsanwältinnen im Gerichtssaal zwangsläufig häufiger auf ältere gegnerische Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte treffen. Hier kann die Berufstracht auch dazu dienen, geschlechtsspezifisches und altersbedingtes Rollenverhalten anderer Handelnder zu adressieren.

Keinen Einfluss auf die Einstellung zum Robenzwang hat hingegen, was nicht selbstverständlich erscheint, das Alter der Befragten<sup>5</sup>. Es ist also keineswegs so, dass ältere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Robe als Element einer anwaltlichen Traditionspflege häufiger befürworten, während sie jüngere Rechtsanwälte eher als antiquiert ablehnen. Vielmehr besteht in allen Altersgruppen der Anwaltschaft ein deutlich mehrheitlicher Konsens, dass der Robenzwang beibehalten werden sollte. Auch sind Rechtsanwälte, deren Berufstätigkeit aufgrund ihrer äußeren Umstände im Allgemeinen weniger stark forensisch ausgerichtet ist (zum Beispiel Rechtsanwälte aus größeren Kanzleien und/oder mit einem höheren Anteil gewerblicher Mandanten), dem Robenzwang gegenüber nicht kritischer eingestellt als Rechtsanwälte, die aufgrund des Durchschnitts ihrer Berufstätigkeit häufiger vor Gericht auftreten.

## III. Ausblick

Die Robe als die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kennzeichnende, sie aber auch mit Richtern und Staatsanwälten auf Augenhöhe setzende Berufstracht erfährt breite Akzeptanz in der Gesamtanwaltschaft. Diese Mehrheitsmeinung ist zwar stark ausgeprägt, gleichwohl aber nicht umfassend: Immerhin jeder fünfte Rechtsanwalt kann sich mit dem Robenzwang nicht anfreunden. Gleichwohl gibt das Meinungsbild wenig Anlass, am Status Quo zu rütteln, zumal jüngere Rechtsanwälte die Robe in ebenso starkem Maße als Berufstracht akzeptieren wie ältere Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, deren Anteil an der Gesamtanwaltschaft künftig zunehmen wird, sie noch stärker unterstützen als männliche Kollegen. Immer einmal wieder zu verzeichnende Gerichtsentscheidungen zur Weigerung von Rechtsanwälten, Robe zu tragen, spiegeln damit keine insgesamt kritische Einstellung der Anwaltschaft zu ihrer Pflicht, eine Berufstracht dort tragen zu müssen, wo dies üblich ist, also in Strafsachen generell und in Zivilsachen vor den Land- und Oberlandesgerichten.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).

<sup>4</sup> Beteiligt haben sich an der Studie 1.157 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach dem Zufallsprinzip aus allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die tatsächlich anwaltlich tätig sind, ausgewählt wurden.

<sup>5</sup> Keinen Einfluss auf das Antwortverhalten zu dieser Frage haben ferner die Kanzleigröße, die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kanzleityp, die Dauer der Berufszugehörigkeit, ein etwaiger Fachanwaltsstatus, die Spezialisierung, die Mandantenstruktur oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kammer.